



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 372/01

vom  
9. Oktober 2001  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. Oktober 2001 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 14. März 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch entfällt die tateinheitliche Verurteilung wegen Beleidigung im Fall II 6 der Urteilsgründe (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 15. September 2001).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Tepperwien

Maatz

Athing

SolinŠStoj<sup>š</sup>novi Sosti

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs